

https://www.focus.de/politik/deutschland/zusatzrente-kleines-schlupfloch_aid_200029.html



Ein neues Gesetz zwingt Senioren zu horrenden Krankenkassenbeiträgen. Aber es gibt einen Ausweg

Seit Tagen telefoniert Ehepaar Schnittcher quer durch Norddeutschland. Aber ganz sicher sind sich Marlies und Holger Schnittcher immer noch nicht. Vor neun Jahren hat der Arbeitgeber von Marlies Schnittcher eine Direktversicherung für sie abgeschlossen. Auf ein hübsches Sümmchen hatte sich die 61-Jährige gefreut, wenn sie im nächsten Jahr in Rente geht. Doch seit Januar müssen gesetzlich krankenversicherte Rentner selbst auf Kapitalzahlungen Beiträge an die Krankenkasse leisten. Bei einer Summe von 10 000 Euro wären das für einen DAK-Versicherten bis zu 1470 Euro – verteilt über zehn Jahre. Nun überlegt Schnittcher, ihren Arbeitgeber um einen vorzeitigen Rückkauf der Direktversicherung zu bitten – um so dem Zugriff der Krankenkasse zu entkommen.

Die Verunsicherung ist groß, seit Bundesregierung und [CDU/CSU](#) beschlossen haben, den Rentnern tief in die Tasche zu greifen. Auf alle Versorgungsbezüge müssen gesetzlich Krankenversicherte seit Jahresanfang den vollen Kassenbeitrag abführen. Und zwar sogar dann, wenn der Arbeitgeber die Zusatzrente nur organisiert.

Komplizierte Praxis: Selbst der Versicherungswirtschaft fehlt der Durchblick, weil es Detailregelungen bisher nicht gibt. „Die Ausführungsbestimmungen machen die Spitzenverbände der Krankenkassen“, erklärt Stefan Sieben, Versicherungsexperte beim Verband der Angestellten-Krankenkassen. In dieser Woche wollen Sieben und seine Kollegen erstmals darüber beraten, wann Versicherungsunternehmen verpflichtet sind, die Krankenkassen über die Sparguthaben ihrer Kunden zu informieren. Sieben: „Anfang Februar soll aber Klarheit geschaffen sein.“

Ein kleines Schlupfloch könnte bis dahin noch manches Kassenmitglied vor horrenden Abzügen bewahren: Denn Krankenkassenbeiträge sind nach dem Gesetz nur fällig, wenn der „Versorgungsfall“ eintritt, das heißt der Kassenpatient in Rente geht oder berufsunfähig wird. Kauft der Kunde den Vertrag jedoch vorzeitig zurück, gilt das im Juristendeutsch bisher eben nicht als Versorgungsfall. „Die Versicherungsunternehmen sind bei einem Rückkauf dem Grunde nach nicht verpflichtet, die ausgezahlte Versicherungssumme der Krankenkasse zu melden“, erklärt Sieben. Heikel wird es nur, wenn der Kunde den Rückkauf erst kurz vor seinem Renteneintritt tätigt. Sieben: „Wann ein Rückkauf als Umgehungstatbestand zu bewerten ist, muss noch genau geprüft werden.“

Schnell reagieren – aber alles gründlich prüfen, lautet die Devise. Denn teilweise sind die Verluste bei Vertragsauflösung höher als die gesparten Beiträge. Und auch der Fiskus greift in manchen Fällen zu: Weil ihr Vertrag noch keine zwölf Jahre läuft, müsste Marlies Schnittcher auf den Zinsgewinn Kapitalertragssteuer zahlen.

Noch höhere Abzüge haben Kunden unter 60 Jahren: Kündigen sie die [Versicherung](#), gilt das als Lohn und muss mit dem persönlichen Einkommensteuersatz nachversteuert werden.